



## Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

---

# REGLEMENT

---

Der Landwirtschaftliche Betriebshelfer muss in der Lage sein, einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig zu führen und zu leiten. Er darf keine Aufträge direkt vom Betrieb entgegennehmen. Jeder Auftrag muss über die OLK vereinbart werden.

Kurz vor seinem Einsatz nimmt der Betriebshelfer mit dem Betriebsleiter oder einem Familienmitglied Kontakt auf, um die Details der zu verrichtenden Arbeit zu besprechen.

Der landwirtschaftliche Betriebshelfer muss die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausführen. Am Ende des Einsatzes bei einem Betrieb füllt er den Arbeitsrapport aus, welchen er vom Betriebsleiter oder von einem Familienmitglied unterschreiben lässt und umgehend an die OLK einreicht. Ohne diesen Rapport kann keine Lohnzahlung erfolgen.

Ohne anderslautende Vereinbarung mit der OLK wird der Betriebshelfer ganztätig eingesetzt. Die Dauer eines Arbeitstages für den Betriebshelfer muss den Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages Landwirtschaft des Kantons Wallis entsprechen.

An Sonn- und Feiertagen ist dem Betriebshelfer zwischen dem Stalldienst Freizeit zu gewähren, ausser wenn besondere Umstände seine Anwesenheit verlangen. Diese Tage werden als ganze Arbeitstage gewertet.

Wenn der Betriebshelfer einen Schaden beim Einsatzbetrieb oder bei Dritten verursacht, muss er die OLK umgehend informieren. Im Falle eines durch den Betriebshelfer verursachten Schadens beim Einsatzbetrieb übernimmt die OLK keine Verantwortung. Der Betrieb ist für seine Betriebshaftpflicht selber zuständig. Im Fall eines absichtlich herbeigeführten Schadens oder eines schwerwiegenden Fehlers muss der Betriebshelfer für die Ersatz- oder Reparaturkosten des Schadens selber aufkommen. Der Betriebshelfer ist für seine persönliche Haftpflichtversicherung selber zuständig.

Im Falle von Schwierigkeiten oder Unstimmigkeiten beim Einsatzbetrieb meldet sich der Betriebshelfer umgehend bei der OLK. Ohne vorgängige Einwilligung der OLK darf er den Arbeitsplatz nicht verlassen.

Die OLK bringt auf dem vereinbarten Salär die gesetzlichen Beiträge für AHV/IV/EO/ALV in Abzug. Die OLK schliesst für den Betriebshelfer eine Taggeldversicherung ab, deren Prämie je hälftig vom Arbeitgeber und -nehmer übernommen wird. Die OLK versichert den Betriebshelfer gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämie für den Nichtbetriebsunfall muss der Betriebshelfer übernehmen.

Die Finanzierung des Betriebshelferdienstes erfolgt durch den Erlös des Betriebshelfer-Einsatzes, den Kantonsbeitrag, freiwillige Beiträge, den Betriebshelferfond.  
Tarife gemäss Entscheid Vorstand WLK und OLK.

Ausgabe März 2013

## Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

# Weisungen / Empfehlungen

---

Der Landwirtschaftliche Betriebshelfer steht bei Unfall, Krankheit, Todesfall, Militärdienst oder Ferien zur Verfügung.

Die OLK kann nicht in allen Fällen die Verfügbarkeit eines Betriebshelfers garantieren. Vor allem in der Zeit der Heuernte kann sie einen Notwendigkeitsnachweis verlangen. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs kann die OLK den Betriebshelferdienst nicht garantieren, bzw. zurückziehen. Unfälle oder Krankheit sollen der OLK so rasch wie möglich angezeigt werden, damit sie die nötigen Vorkehrungen treffen kann.

Bei einer bevorstehenden nicht dringlichen Operation oder Kur muss die Verfügbarkeit des Betriebshelfers bei der OLK abgeklärt werden, bevor dem Arzt der Termin bestätigt wird.  
Ablösung für den Militärdienst mindestens ein bis zwei Monate im Voraus klären  
Ablösung für Ferien mindestens ein bis zwei Monate im Voraus klären. Abreisedatum erst dann fixieren, wenn die OLK dem Betrieb den Namen des Betriebshelfers mitgeteilt hat.

Grundsätzlich dauert ein Betriebshelfereinsatz maximal drei Wochen. Muss der Einsatz berechtigterweise verlängert werden, orientiert der Betriebsleiter unverzüglich die OLK. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen. Ab dem 21. Tag ist der effektive Betriebshelfer-Tarif anzuwenden. In Härtefällen ist eine möglichst frühzeitige Rücksprache mit der OLK angezeigt.

Der Betriebshelferdienst ist kein Stellenvermittlungsdienst. Der Dienst kann also auf Anfragen für die Rekrutenschule oder die Suche eines Saisoniers (usw.) nicht eingehen. Die Betriebsleiter müssen sich in solchen Fällen selber organisieren.

Betriebe, welche einen Betriebshelfer brauchen, stellen Antrag an die OLK. Sobald die Geschäftsstelle dem Betriebsleiter den Namen des Betriebshelfers bekannt gibt, kann der Betriebsleiter den Betriebshelfer direkt kontaktieren.

Die Betriebsleiter kontrollieren und unterschreiben den Arbeitsrapport. Sonn- und Feiertage zählen als ganze Tage, auch wenn der Betriebshelfer nur morgens und abends den Stall besorgt. Im Falle von Arbeitsüberlastung dafür sorgen, dass dem Betriebshelfer der Einsatz nicht durch zu schwierige Arbeiten verleidet wird. Der Betriebshelfer darf nicht als Hilfsarbeiter oder Lückenbüsser gelten. Die Anstellung des Betriebshelfers ist dem Gesamtarbeitsvertrag Landwirtschaft des Kantons Wallis unterstellt.

Die Betriebsleiter müssen die Betriebshelferkosten innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt bezahlen. Nach dieser Frist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Wenn ein Betriebsleiter nicht in der Lage ist, die Rechnung innerhalb der gewährten Frist zu begleichen, muss er vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der OLK das Gesuch für einen Abzahlungsvertrag stellen. Die Betriebsleiter treffen alle notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Unfallgefahren.

Der Betriebshelferdienst übernimmt keine Verantwortung für vom Betriebshelfer im Einsatzbetrieb verursachte Schäden. Ausgenommen ist ein vom Betriebshelfer absichtlich verursachter Schaden.

Tarife gemäss Vorstandsbeschluss der WLK und OLK.

Ausgabe März 2013